

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 23. Dezember 2009

10. Stück

59. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Innsbruck – Teile A und B
60. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck
61. BETRIEBSVEREINBARUNG zur ARBEITSZEIT gemäß § 3 Abs. 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Arbeitnehmer/innen
62. Änderung des Entwicklungsplans der Medizinischen Universität Innsbruck 2006 – 2009
63. Neuverlautbarung (Druckfehlerberichtigung) der Bestellung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, ursprünglich verlautbart im Mitteilungsblatt am 16.12.2009, 9. Stück, Pkt. 49

59. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Innsbruck – Teile A und B

I.

Der im Mitteilungsblatt vom 09.07.2004, StJ 2003/2004, 34. St., Nr. 168 kundgemachte Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck in der Fassung Mitteilungsblatt vom 06.07.2005, StJ 2004/2005, 38. St., Nr. 154, vom 15.02.2007, StJ 2006/2007, 18. St., Nr. 70, vom 26.04.2006, StJ 2005/2006, 23. St., Nr. 106, vom 07.11.2007, StJ 2007/2008, 3. St., Nr. 17, vom 22.11.2007, StJ 2007/2008, 6. Stück, Nr. 39 und vom 29.4.2008, StJ 2007/2008, 23. Stück, Nr. 121 wird in Teil A wie folgt geändert:

- Im Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin wird eine Sektion für Virologie eingerichtet (§ 2 Z. 5).

Diese Änderung wurde im Rektorat am 22.6.2009 beschlossen, vom Senat am 20.8.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen und vom Universitätsrat am 11.12.2009 genehmigt.

- Im Department für Biochemie, Molekularbiologie und Pathophysiologie wird eine Sektion für Bioinformatik eingerichtet (§ 2 Z. 1).

Diese Änderung wurde im Rektorat am 29.5.2008 beschlossen, vom Senat am 4.6.2008 zustimmend zur Kenntnis genommen und vom Universitätsrat am 11.12.2009 genehmigt.

II.

Nach Berücksichtigung dieser Änderungen lautet Teil A § 2 wie folgt:

§ 2

An der Medizinischen Universität Innsbruck sind für den medizinisch-theoretischen Bereich die folgenden Organisationseinheiten eingerichtet:

1. Department für Biochemie, Molekularbiologie und Pathophysiologie.
Dieses Department wird mit dem Namen Biozentrum Innsbruck (Innsbruck-Biocentre) bezeichnet, bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:
 - Medizinische Biochemie
 - Neurobiochemie
 - Klinische Biochemie
 - Biologische Chemie
 - Zellbiologie
 - Genomik und RNomik
 - Molekularbiologie
 - Exptl. Pathophysiologie und Immunologie
 - Molekulare Pathophysiologie
 - Entwicklungsimmunologie
 - Bioinformatik
2. Department für Physiologie und Medizinische Physik
bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:
 - Physiologie
 - Biomedizinische Physik
3. Department für Medizinische Genetik, Molekulare und Klinische Pharmakologie
bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:
 - Humangenetik
 - Genetische Epidemiologie
 - Klinische Genetik
 - Biochemische Pharmakologie
 - Molekulare und zelluläre Pharmakologie
 - Klinische Pharmakologie

4. Department für Anatomie, Histologie und Embryologie bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:
 - Klinisch-Funktionelle Anatomie
 - Neuroanatomie
 - Histologie und Embryologie
5. Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:
 - Hygiene und Medizinische Mikrobiologie
 - Virologie
 - Sozialmedizin
6. Institut für Pharmakologie
7. Department für Medizinische Statistik, Informatik und Gesundheitsökonomie bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:
 - Medizinische Statistik und Informatik
 - Gesundheitsökonomie
8. Institut für Pathologie
9. Institut für Gerichtliche Medizin

III.

Der im Mitteilungsblatt vom 09.07.2004, StJ 2003/2004, 34. St., Nr. 168 kundgemachte Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck in der Fassung Mitteilungsblatt vom 06.07.2005, StJ 2004/2005, 38. St., Nr. 154, vom 15.02.2007, StJ 2006/2007, 18. St., Nr. 70, vom 26.04.2006, StJ 2005/2006, 23. St., Nr. 106, vom 07.11.2007, StJ 2007/2008, 3. St., Nr. 17, vom 22.11.2007, StJ 2007/2008, 6. Stück, Nr. 39 und vom 29.4.2008, StJ 2007/2008, 23. Stück, Nr. 121 wird in Teil B wie folgt geändert:

- In § 9 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Univ.-Klinik für Plastische und Wiederherstellungschirurgie“ in „Univ.-Klinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie“ geändert.
- In § 9 Abs. 5 wird die Bezeichnung „Univ.-Klinik für Gynäkologische Endokrinologie und Gynäkologische Reproduktionsmedizin“ in „Univ.-Klinik für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ geändert.
- § 9 Abs. 10 (Department Kinder- und Jugendheilkunde mit Kliniken) wird zu § 9 Abs. 9.
- Das „Department Nuklearmedizin und Strahlentherapie-Radioonkologie“ (bisher § Abs. 9) wird aufgelöst. § 9 Abs. 10 lautet neu: „Univ.-Klinik für Nuklearmedizin“
- § 9 Abs. 11 lautet neu: „Univ.-Klinik für Strahlentherapie-Radioonkologie“
- § 9 Abs. 11 („Univ.-Klinik für Dermatologie) wird zu § 12 und lautet neu: „Univ.-Klinik für Dermatologie und Venerologie“
- § 9 Abs. 12 wird zu § 9 Abs. 13

Diese Änderungen wurden im Rektorat am 21.10.2008 beschlossen, vom Senat am 5.11.2008 zustimmend zur Kenntnis genommen und vom Universitätsrat am 6.2.2009 genehmigt. Die krankenanstaltenrechtliche Bewilligung wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 28.8.2009 erteilt.

- § 9 Abs. 13 wird zu § 9 Abs. 14
- § 9 Abs. 14 wird zu § 9 Abs. 15

Diese Änderungen sind nicht Gegenstand von ausdrücklichen Beschlüssen, aber nach der Logik der Nummerierung zwingend erforderlich.

- In § 9 Abs. 7 wird die Bezeichnung „Univ.-Klinik für Radiologie I“ in „Univ.-Klinik für Radiologie“ geändert.
- Die in § 9 Abs. 7 genannte „Univ.-Klinik für Radiologie II“ wird aufgelöst zugunsten einer „Univ.-Klinik für Neuroradiologie“.

Diese Änderungen wurden im Rektorat am 3.6.2009 beschlossen, vom Senat am 4.6.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen und vom Universitätsrat am 5.6.2009 genehmigt. Die krankenanstaltenrechtliche Bewilligung wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 28.8.2009 erteilt.

IV.

Nach Berücksichtigung dieser Änderungen lautet Teil B § 9 wie folgt:

§ 9

Im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck bestehen folgende am A.ö. Landeskrankenhaus Innsbruck eingerichtete Organisationseinheiten:

(1) Department Operative Medizin

- Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie
- Univ.-Klinik für Herzchirurgie
- Univ.-Klinik für Gefäßchirurgie
- Univ.-Klinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- Univ.-Klinik für Unfallchirurgie
- Univ.-Klinik für Urologie
 - Abteilung für Experimentelle Urologie*
- Univ.-Klinik für Orthopädie
- Univ.-Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin
- Univ.-Klinik für Allgemeine und chirurgische Intensivmedizin

(2) Department Innere Medizin

- Univ.-Klinik für Innere Medizin I
 - Schwerpunkte: Stoffwechselerkrankungen, Pulmologie, Infektiologie, Endokrinologie, Rheumatologie und Angiologie
- Univ.-Klinik für Innere Medizin II
 - Schwerpunkte: Gastroenterologie und Hepatologie
- Univ.-Klinik für Innere Medizin III
 - Schwerpunkte: Kardiologie
- Univ.-Klinik für Innere Medizin IV
 - Schwerpunkte: Nephrologie und Hypertensiologie
- Univ.-Klinik für Innere Medizin V
 - Schwerpunkte: Hämatologie und Onkologie

(3) Department Psychiatrie und Psychotherapie

- Univ.-Klinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie
 - Abteilung für Experimentelle Psychiatrie*
- Univ.-Klinik für Biologische Psychiatrie
- Univ.-Klinik für Psychosomatische Medizin
- Univ.-Klinik für Medizinische Psychologie

(4) Department Neurologie und Neurochirurgie

- Univ.-Klinik für Neurologie
 - Abteilung für Neurobiologie*
- Univ.-Klinik für Neurochirurgie

(5) Department Frauenheilkunde

- Univ.-Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Univ.-Klinik für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

(6) Department Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde und Hör-, Stimm- und Sprachstörungen

- Univ.-Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Univ.-Klinik für Hör-, Stimm- und Sprachstörungen

(7) Department Radiologie

- Univ.-Klinik für Radiologie I
 - (besondere Berücksichtigung der interventionellen Radiologie)
- Univ.-Klinik für Neuroradiologie

(8) Department Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie

- Univ.-Klinik für Zahnersatz und Zahnerhaltung
- Univ.-Klinik für Kieferorthopädie
- Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

(9) Department Kinder- und Jugendheilkunde

- Pädiatrie I mit den Schwerpunkten: Nephrologie, Infektiologie, Endokrinologie
einschl. Diabetologie und Rheumatologie
- Pädiatrie II mit den Schwerpunkten: Hämatologie, Onkologie, Gastroenterologie und Hepatologie
- Pädiatrie III mit den Schwerpunkten: Kardiologie, Pneumologie, Allergologie und Zystische Fibrose
- Pädiatrie IV mit den Schwerpunkten: Neonatologie, Neuropädiatrie und Stoffwechselerkrankungen
- Pädiatrie V Kinder- und Jugendpsychiatrie und Pädiatrische Psychosomatik

(10) Univ.-Klinik für Nuklearmedizin

(11) Univ.-Klinik für Strahlentherapie –Radioonkologie

(12) Univ.-Klinik für Dermatologie und Venerologie

(13) Univ.-Klinik für Augenheilkunde und Optometrie

(14) Gemeinsame Einrichtung „Frauen-Gesundheitszentrum“

Aufgabenbereich: Forschung und Lehre der Gender-Medizin sowie Krankenversorgung von Frauen nach deren spezifischen Bedürfnissen.

Neben einer allgemeinen Ambulanz und einer Station sollen auch Spezialambulanzen (zB Türkinnenambulanz) und Spezialsprechstunden angeboten werden. Der Schwerpunkt der Anlaufstelle liegt auf Check-up, Erhebung des Risikoprofils, Prävention, Beratung und Information. Weiters richten die beteiligten Kliniken nach Bedarf Sprechstunden oder Ambulanzen mit ihnen zugeordnetem Personal in den Räumlichkeiten des Frauengesundheitszentrums ein.

Beteiligte Kliniken: Univ.-Kliniken für Innere Medizin, Univ.-Kliniken für Frauenheilkunde, Univ.-Klinik für Neurologie und Univ.-Klinik für Urologie

(15) Gemeinsame Einrichtung für Neurowissenschaften

Aufgabenbereich: Forschung und Lehre in den Neurowissenschaften

Beteiligte Kliniken: Univ.-Klinik Neurologie, Univ.-Klinik Neurochirurgie, Univ.-Klinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie

V.

Die Änderungen des Organisationsplans treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor

60. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Universitätsrat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 2 Mitglieder des Universitätsrats, Teilnahme an der Willensbildung, Büro des Universitätsrats

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Universitätsrats teilzunehmen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisung oder Aufträge gebunden. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder des Universitätsrats sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Universitätsrats können ihre Stimme nicht übertragen. (§ 21 Abs. 12 UG 2002)

(4) Der Universitätsrat kann sich zu seiner administrativen Unterstützung einer Geschäftsstelle (Büro des Universitätsrats) bedienen.

§ 3 Auskunftspersonen, Fachleute, Anhörungsrechte

(1) Der Universitätsrat kann auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitglieds zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beziehen.

(2) Auskunftspersonen und Fachleute sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beiziehung von der/dem Vorsitzenden entsprechend auf diese Pflicht hinzuweisen.

(3) Das Rektorat, die/der Vorsitzende des Senats, die/der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die/der Vorsitzende der Hochschülerschaft haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten gehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Ab. 2 gilt sinngemäß.

§ 4 Willensbildung

(1) Die Willensbildung des Universitätsrats erfolgt in Sitzungen oder im Umlaufweg.

(2) Die/Der Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Die/Der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Informationen einzuholen. Es ist aber gleichzeitig verpflichtet, diese den anderen Mitgliedern des Universitätsrats weiterzuleiten.

§ 5 Sitzungen

(1) Sitzungen des Universitätsrats werden bei Bedarf, jedenfalls aber viermal pro Jahr abgehalten..

(2) Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden schriftlich einberufen.

(3) Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern des Universitätsrats, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und den Vorsitzenden der Betriebsräte spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Frist kann auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist. Eine weitere Verkürzung der Frist ist mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

(5) Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat die/die Vorsitzende binnen 10 Tagen die Sitzung zum frühest möglichen Zeitpunkt einzuberufen. Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern geäußerten Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Universitätsrat einberufen.

(6) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten: Zeit und Ort, Vorschläge zur Tagesordnung, allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen sowie geeignete Unterlagen zur Information über die einzelnen Tagesordnungspunkte.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden erstellt.

(2) Jedes Mitglied kann spätestens am vierten Tag vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit geändert werden. Mit 2/3 Mehrheit können neue Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(4) Die Vorsitzenden der Betriebsräte können zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen.

§ 7 Geschäftsbehandlung in Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Eine Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 8 Anträge

(1) Jedes Mitglied kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.

(2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen.

(4) Die Vorsitzenden der Betriebsräte haben das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der 2/3 Mehrheit der Anwesenden bedürfen.

§ 9 Befangenheit

(1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat.

(2) Befangenheiten sind dem Universitätsrat mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen. Unterlagen zu diesen Tagesordnungspunkten sind den befangenen Mitgliedern nicht zuzuleiten.

(3) Ein „Statement of Conflict of Interest“ ist von den Mitgliedern zu Beginn der Tätigkeit im Universitätsrat und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres abzugeben.

§ 10 Beschlusserfordernisse

- (1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Antrag ist grundsätzlich dann angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Universitätsrats dafür gestimmt hat.
- (3) Ist für einen Beschluss eine 2/3 Mehrheit vorgesehen, ist der Antrag angenommen, wenn von fünf anwesenden Mitgliedern des Universitätsrats vier, von sechs anwesenden vier oder von sieben anwesenden fünf für den Antrag gestimmt haben.
- (4) Bei Anträgen gemäß § 6 Abs 3 GO und § 8 (4) GO sind die Vorsitzenden der Betriebsräte stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit bedürfen. Abs 3 gilt sinngemäß.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die/Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die Abstimmung kann offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- (3) Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder ein Mitglied vom Inhalt des Antrags betroffen ist.
- (4) Wahlen sind mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (5) Die/Der Vorsitzende zählt gemeinsam mit einem/einer vom Universitätsrat bestimmten Stimmenzähler/Stimmenzählerin die Stimmen. Stimmzettel sind aufzuheben, bis das Protokoll der betreffenden Sitzung genehmigt worden ist.

§12 Abstimmungen im Umlaufwege

- (1) Die/Der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege verfügen, wenn eine Erörterung des Gegenstandes nicht erforderlich erscheint. Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind in diesen Abstimmungsprozess im Umfang ihrer Antrags- und Stimmrechte gemäß § 8 (6) GO einzubinden.
- (2) Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (3) Die/Der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern des Universitätsrats und allenfalls den Vorsitzenden der Betriebsräte unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe zu übermitteln. Die Antwortfrist hat wenigstens eine Woche zu betragen.
- (4) Die Abstimmung hat im Wege eines an die/den Vorsitzenden gerichteten unterschriebenen Telefax zu erfolgen.
- (5) Die/Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern sowie allenfalls den Vorsitzenden der Betriebsräte mitzuteilen. Die Abstimmfaxe sind in der nächsten Sitzung des Universitätsrats den Mitgliedern vorzulegen.

§ 13 Sondervotum

- (1) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen. Einem Sondervotum kann eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung ist innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden zu übermitteln.
- (2) Wird ein Beschluss veröffentlicht, so sind auch das Sondervotum und seine Begründung, sofern dem nicht eine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, zu veröffentlichen.

§ 14 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Universitätsrats ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Der Universitätsrat kann sich zur Erstellung des Protokolls einer Schriftführerin/eines Schriftführers bedienen, die/der nicht Mitglied des Universitätsrats ist.
- (3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
 - die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - endgültige Tagesordnung;
 - Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 - die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
 - alle Anträge und Beschlüsse;
 - die Ergebnisse der Abstimmungen;
 - Protokollerklärungen und Sondervoten;
 - den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist;
 - die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.

Dem Protokoll sind anzufügen: Tischvorlagen, schriftliche Anträge, schriftliche Berichte, schriftliche Anfragen, Entschuldigungen, die schriftliche Begründung von Sondervoten.

(4) Jedes Mitglied und die Vorsitzenden der Betriebsräte sind im Umfang ihrer Antrags- und Stimmrechte gemäß § 8 (6) GO berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen. Erhebt ein Mitglied dagegen Widerspruch, entscheidet der Universitätsrat mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen, von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen und an alle Mitglieder des Universitätsrats und an die Vorsitzenden der Betriebsräte zu versenden. Mitglieder des Universitätsrates und die Vorsitzenden der Betriebsräte im Umfang ihrer Antrags- und Stimmrechte gemäß § 8 (6) GO sind berechtigt, gegen die Protokollierung Widerspruch zu erheben. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von drei Wochen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.

(6) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Universitätsrat mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen.

(7) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen im Büro des Universitätsrats aufzubewahren und nach drei Jahren dem Archiv der Universität zu übergeben.

(8) Nach der Sitzung des Universitätsrates sind die Beschlüsse, soweit dem nicht eine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, ehemöglichst auf den Web-Seiten des Universitätsrates zu veröffentlichen.

§ 15 Durchführung von Beschlüssen durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden

- (1) Die/Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Universitätsrats Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse zu besorgen.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Universitätsrats über den Stand der Durchführung von Beschlüssen regelmäßig und umfassend zu informieren.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit. Bei einem Gremium von 7 Personen besteht die 2/3 Mehrheit aus 5 Personen.
- (2) Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 17 Inkrafttreten und Kundmachung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Die/der Vorsitzende

61. BETRIEBSVEREINBARUNG zur ARBEITSZEIT gemäß § 3 Abs. 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Arbeitnehmer/innen

abgeschlossen zwischen
der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgebervertreterin,

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck
(§ 135 Abs. 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertretern der im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck
tätigen Ärzte/innen und Zahnärzte/innen
(§ 34 UG 2002, § 3 Abs. 3 KA-AZG)

Präambel

1. Das KA-AZG und das ARG gelten für alle im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/innen und Zahnärzte/innen unabhängig von ihrem dienst- oder arbeitsrechtlichen Status (siehe § 1). Im Interesse einer einheitlichen arbeitszeitrechtlichen Regelung wird für alle im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/innen und Zahnärzte/innen eine inhaltlich gleichartige Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde unter Mitarbeit der Österreichischen Ärztekammer erarbeitet.
2. Gesetzliche Grundlagen dieser Betriebsvereinbarung sind insbesondere:
 - das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG, BGBl. I 1997/8 idF. BGBl. I 2008/125),
 - das Arbeitsruhegesetz (ARG, BGBl. I. 144/1983 idF. BGBl. I 2008/124), das Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG, BGBl. 1979/333 idF. BGBl. I 2001/155),
 - das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VGB, BGBl. 1948/86 idF. BGBl. I 2009/77),
 - das Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste (BGBl. 1974/463 idF. BGBl. I 2001/87),
 - das Bundes-Personalvertretungsgesetz (B-PVG, BGBl. 1967/113 idF. BGBl. I 2001/87),
 - das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG, BGBl. 1974/22 idF. BGBl. I 2009/74),
 - das Angestelltengesetz 1921 (AngG, BGBl. 1921/292 idF. BGBl. I 2009/116)
 - das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002, BGBl. I 2002/120 idF. BGBl. I 2009/81).
 - Der Kollektivvertrag für die Universitäten idF. vom 5. Mai 2009.

Geltungsbereich

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten:

1. räumlich für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck,
2. für alle Beamten/innen, Vertragsbediensteten des Bundes und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen (in Ausbildung), die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck stehen und die dem Anwendungsbereich des KA-AZG unterliegen (§ 48 f Abs. 4 BDG 1979, § 20 Abs. 1 VBG 1948 iVm § 48 f Abs. 4 BDG 1979, §§ 49 b Abs. 49, 49 s Abs. 2 Z 2 VBG 1948, § 6a Abs. 6 Abgeltungsgesetz), für sämtliche Dienstnehmer/innen der Medizinischen Universität Innsbruck, die dem KA-AZG unterliegen sowie
3. für Dienstnehmer/innen von Tochtergesellschaften der Medizinischen Universität Innsbruck, sofern sie dem KA-AZG unterliegen. Die Medizinische Universität verpflichtet sich ferner keinen Tochtergesellschaften anzugehören, die Schlechterstellungen unter diese Regelung für das dem KA-AZG unterliegende Personal zulassen.

Ärtezulage

§ 2.

Alle im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck als Ärzte/innen oder Zahnärzte/innen im Bundesdienst stehenden Beamten/innen erhalten ab 1. Jänner 2010 eine monatliche Ärztezulage von mindestens 483,30 € (5.800,- € jährlich) brutto, die nach den Gehaltsabschlüssen der Beamten/innen jährlich zu valorisieren ist.

Geltungsdauer

§ 3.

Die gegenständliche Vereinbarung wird mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2010 mit der Möglichkeit zur Verlängerung bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen und schließt nahtlos an die bisherige Vereinbarung an. Sofern bis 30. September 2010 keine Verhandlungen begonnen wurden, gilt eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2016 als vereinbart.

Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten

§ 4.

Arbeitszeit ist die Zeit von Dienstanfang bis Dienstende. Die Arbeitszeit umfasst neben den Zeiten der Krankenversorgung im Sinne des § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002 auch allfällige Zeiten für Forschung, Lehre und universitätsbezogene Verwaltung.

§ 5.

- (1) Der Anspruch auf Ruhezeiten und Ruhepausen richtet sich nach den § 6 und § 7 KA AZG und nach dem ARG.
- (2) Ruhepausen zählen entgeltrechtlich zur Arbeitszeit.
- (3) Ruhezeiten werden entgeltrechtlich nicht abgegolten.
- (4) Pro Woche ist eine durchgehende Ruhezeit von 36 Stunden zu gewährleisten (§§ 3, 4 ARG). Falls die durchgehende Ruhezeit in der Arbeitswoche nicht gewährt werden kann, ist in der Folgeweche diese Ruhezeit einzuplanen. Zur Berechnung dürfen nur mindestens vierundzwanzigstündige Ruhezeiten herangezogen werden (vgl. § 20 Abs. 2 Z 1 ARG), wobei Feiertage dazu nicht herangezogen werden dürfen. Urlaubstage und Krankenstandstage sind hinsichtlich der Ruhezeit neutral zu rechnen.

Tägliche Arbeitszeit

§ 6.

- (1) Die tägliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 1 bis 3 im Vorhinein im Dienstplan festzulegen.
- (2) Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt - abgesehen von verlängerten Diensten (§ 4 KA AZG) und außergewöhnlichen Fällen (§ 8 KA-AZG) - 13 Stunden.
- (3) Abgesehen von verlängerten Diensten (§ 4 KA-AZG) findet die tägliche Arbeitszeit in Bezug auf die Aufgaben der Krankenanstalten montags bis freitags in der Zeit von 06.30 bis 19.30 Uhr statt und es sind nur 5 Dienstantritte pro Arbeitswoche zulässig. Die tägliche Normalarbeitszeit ist in der jeweiligen Dienstzeitenfestlegung für mindestens ein Quartal festzulegen. Unbeschadet der Journaldienste sind über die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro jeweiliger Woche hinaus erbrachte ärztliche Leistungen (gem. § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002) nur als Mehrleistung zulässig.

Wöchentliche Arbeitszeit

§ 7.

- (1) Als Wochenarbeitszeit wird gemäß § 4 Abs. 6 KA-AZG abweichend von § 2 Z 3 KA-AZG die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Sonntag 0 Uhr bis einschließlich Samstag 24 Uhr festgelegt.
- (2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Kalenderwochen über- und unterschritten werden, hat aber innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Kalenderwoche zu betragen (vgl. § 48 Abs. 2 1. und 2. Satz BDG und § 40 KV Abs. 4 und 5). Unbeschadet von Journaldiensten wird über die 40 Stunden der Arbeitswoche hinausgehende Mehrarbeit in Erfüllung der Aufgaben der Universitätskliniken als Überstunde gemäß § 5 KA-AZG anerkannt, soweit der Dienstvorgesetzte diese anordnet oder nachträglich die Anordnung monatlich autorisiert.
- (3) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt – abgesehen von außergewöhnlichen Fällen (§ 8 KA-AZG) –
 1. innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen im Durchschnitt maximal 60 Stunden und
 2. in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes maximal 72 Stunden.

- (4) Beträgt die Wochenarbeitszeit in Folge der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten (§ 5) in einzelnen Wochen weniger als 40 Stunden, ist die Wochenarbeitszeit durch Arbeitsleistungen im Sinne des § 4 an der Universität nach Maßgabe der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 und 3 auszugleichen. Hierfür sind in erster Linie Aufgaben in Forschung, Lehre und universitärer Verwaltung (gemäß § 100 UG 2002) heranzuziehen. Sofern diese Zeiten aus dem laufenden Kalenderjahr zur Auffüllung der Fehlstunden nicht ausreichen, sind verbleibende Fehlzeiten auf die 40-Stundenwoche aus den Aufgaben der Universitätskliniken gem. § 29 Abs. 4 Z. 1 UG 2002 im Verhältnis 1:1 heranzuziehen.

Diese Zeiten sind im jeweiligen Dienstplan (§ 14) oder im Falle kurzfristiger Berücksichtigung einvernehmlich zwischen dem für die Erstellung des Dienstplanes Verantwortlichen und der/m betreffenden Klinikärztin/arzt festzulegen. Ist ein Ausgleich der Mindeststunden innerhalb des Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr nicht möglich, ist die Unterschreitung der Wochenarbeitszeit durch die entsprechende Zahl an Werktags-Journaldienststunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr auszugleichen. Im Einvernehmen mit dem/r Dienstnehmer/in können hierfür auch Freizeitausgleichsguthaben für geleistete Journaldienste herangezogen werden.

- (5) Die Umsetzung des Abs. 4 erfordert eine entsprechende Arbeitszeitdokumentation, die seitens der Medizinischen Universität von dem/der Organisationseinheitsleiter/in (OEL) zu führen ist (vgl. § 11 KA-AZG).

Verlängerte Dienste

§ 8.

- (1) Für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck wird die Möglichkeit der Einrichtung verlängerter Dienste vereinbart, da dies aus wichtigen organisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist.
- (2) Bei einem verlängerten Dienst darf die durchgehende Arbeitszeit (unbeschadet verlängerter Dienste nach Abs. 3) 24 Stunden nicht unterschreiten und 32 Stunden (vorbehaltlich des Dienstantritts ohne vorhergehende Normalarbeitszeit gem. § 9) nicht überschreiten.
- (3) Verlängerte Dienste enden grundsätzlich nach 25 Stunden. Die Zeit zwischen der vollendeten 25. und der 32. Dienststunde wird exklusiv für universitätsbezogene Aufgaben in Lehre und Forschung und für universitätsbezogene Verwaltung (gemäß § 100 Abs. 1 UG 2002) gewidmet und darf von der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer nur für diese Zwecke in Anspruch genommen werden.
- (4) Wenn die vorangegangene dienstliche Inanspruchnahme so war, dass keine Dienstfähigkeit für eine weitere dienstliche Inanspruchnahme vorliegt, dann hat der/die Dienstnehmer/in nach Information der/s Dienstvorgesetzten nach der 25. Stunde den Dienst zu beenden.
- (5) Die dienstliche Inanspruchnahme im Jahresschnitt ist unter 2/3 der Dienstzeit zu halten. Kann der Betriebsrat eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme eines bestimmten Dienstes belegen, ist im Einvernehmen mit der Krankenanstalt ein weiterer verlängerter Dienst für diese Aufgaben einzurichten. Im Falle der Nichteinigung der Medizinischen Universität Innsbruck mit der Krankenanstalt über diesen zusätzlichen verlängerten Dienst ist den Leitern/innen der Organisationseinheit der Medizinischen Universität zu untersagen, Dienstnehmer/innen der Medizinischen Universität Innsbruck zu diesen verlängerten Diensten einzuteilen.
- (6) Bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Samstages oder eines Tages vor einem Feiertag beginnt, darf die durchgehende Arbeitszeit 49 Stunden nicht überschreiten. Diese Dienste werden derzeit nur mehr an der Zahnmedizin geleistet. Soweit andere Organisationseinheiten auch derartige 49 Stunden Dienste einführen wollen, ist zuvor das Einvernehmen mit dem Betriebsrat und dem Rektorat dazu herzustellen.
- (7) Bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Sonn- oder Feiertages beginnt, darf die durchgehende Arbeitszeit 25 Stunden nicht überschreiten.
- (8) Der Dienstbeginn für verlängerte Dienste liegt grundsätzlich zwischen 7.00 und 9.00 Uhr, soweit nicht mit dem zuständigen Betriebsrat anderes vereinbart wird.
- (9) Die Summe aus Rufbereitschaften und / oder verlängerten Diensten darf pro Arbeitnehmer/in und Monat maximal 10 betragen, wobei die Zahl der verlängerten Dienste im jeweiligen Kalendermonat sechs nicht übersteigen darf.
- (10) Ärztinnen und Ärzten steht es frei ab dem 50. Lebensjahr auch ohne Angabe von gesundheitlichen Gründen zu beantragen die Journaldiensttätigkeit auf die Hälfte des in der Organisationseinheit üblichen Ausmaßes herabzusetzen, was zu gewähren ist, außer es sprechen dringende dienstliche Gründe dagegen.

§ 9.

Die vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung erfassten Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte dürfen mit ihrer Zustimmung auch zu verlängerten Diensten gemäß § 8 Abs. 2 herangezogen werden, die nicht mit einem Tagdienst beginnen. Im Falle der Zustimmung gilt abweichend von §8(1) die Mindestdauer des verlängerten Dienstes von 16 Stunden.

§ 10.

- (1) Der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 4 KA-AZG) sowie der Durchrechnungszeitraum für die Höchstzahl leistbarer verlängerter Dienste (§ 4 Abs. 5 KA-AZG) werden gemäß § 3 Abs. 4 KA-AZG mit 26 Wochen festgelegt. Die Durchrechnungszeiträume beginnen für sämtliche vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Ärzte/innen und Zahnärzte/innen jeweils mit 1. Jänner und 1. Juli.
- (2) Abwesenheitszeiten (Krankstände, Urlaube, sonstige Dienstfreistellungen) der vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte sind neutrale Zeiten. Die Durchrechnungszeiträume sind gegebenenfalls um diese Zeiten zu reduzieren.

Außergewöhnliche Fälle

§ 11.

- (1) In außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Einzelfällen finden die Höchstarbeitszeitgrenzen der §§ 6 bis 8 keine Anwendung, wenn
 1. die Betreuung von Patienten nicht unterbrochen werden kann oder
 2. eine sofortige Betreuung von Patienten unbedingt erforderlich wird und durch andere organisatorische Maßnahmen nicht Abhilfe geschaffen werden kann (§ 8 Abs. 1 KA-AZG)
- (2) Die Höchstarbeitszeitgrenzen der §§ 6 bis 8 finden – unbeschadet des § 8 Abs. 1 – vorübergehend keine Anwendung, wenn und soweit
 1. die Wahrung von Interessen der Patienten dies notwendig macht
 2. die Aufrechterhaltung des Krankenanstaltenbetriebes dies erfordert
 3. die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte eingehalten werden und
 4. durch die erforderlichen Maßnahmen sichergestellt wird, dass keiner/m Ärztin/Arzt oder Zahnärztin/arzt Nachteile daraus entstehen, dass sie/er generell oder im Einzelfall nicht bereit ist, solche zusätzliche Arbeitszeit zu leisten und im Einzelfall mit dem Betriebsrat und den Vertretern/innen der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte gemäß § 34 UG das Einvernehmen hergestellt wird (§ 8 Abs. 3 KA-AZG).
- (3) Die Medizinische Universität Innsbruck hat namens des Bundes eine vorübergehende Arbeitszeitverlängerung gemäß Abs. 2 ehestens, längstens aber binnen 4 Tagen nach Beginn der Arbeiten dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muss eine aktuelle Liste der von der Arbeitszeitverlängerung betroffenen Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte und das Ausmaß der vorgesehenen Arbeitszeit enthalten (§ 8 Abs. 4 KA-AZG).
- (4) Krankstände, Urlaube, Zeitausgleiche sowie sonstige Dienstfreistellungen einzelner /Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte gelten nicht als außergewöhnlich.

Entgeltregelungen für Journaldienste und Überstunden

§ 12.

- (1) Die Entlohnung der Journaldienste erfolgt – sofern der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten nicht anzuwenden ist – entsprechend der jeweils geltenden Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festsetzung der Journaldienstzulage für die Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte an der Medizinischen Universität Innsbruck. Teilzeitkräfte erhalten, sofern der Journaldienstverordnung des BMWK idg. Fassung nicht zwingend unterliegend, Abgeltung der Journaldienste gem. § 69 Abs. 2 KV.
- (2) Die Durchrechnung der Überstunden erfolgt jeweils quartalsweise, dies ist zulässig da § 40 Abs. 9 Kollektivvertrag nur die arbeitnehmerschutzrechtliche Komponente, aber keine Entgeltregelung enthält. Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Tagesarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum (Quartal) im Schnitt 40 Stunden pro Woche übersteigt (vgl. § 5 Abs. 1 KA-AZG).
- (3) Für Überstundenarbeit gebührt ein Zuschlag von 50%. Der Berechnung dieses Zuschlags ist der auf die einzelne Arbeitsstunde entfallende Normallohn zugrunde zu legen (vgl. § 5 Abs. 3 KA-AZG).

§ 13.

- (1) Mehrdienstleistung ist jene Arbeit, die auf Anordnung des Klinikvorstandes, der/des Organisationseinheitsleiterin/s (OEL) oder der/s dienstverantwortlichen Ärztin/Arztes im Rahmen der Krankenversorgung (§ 155 Abs. 5 BDG 1979 bzw. § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002) über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus geleistet wird.

- (2) Die Abgeltung ausdrücklich angeordneter und nachweislich erbrachter Mehrdienstleistungen im Rahmen der Krankenversorgung (§ 155 Abs. 5 BDG 1979 bzw. § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002) außerhalb des Anwendungsbereiches des § 12 erfolgt entsprechend den einschlägigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen (§ 49 BDG, §§ 16, 17 GG; § 5 Abs. 2 KA-AZG).

§ 13a.

- (1) Die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Bediensteten an Universitätskliniken und Klinischen Instituten, die Journaldienste leisten, haben die Wahl, ob
 - a) die ersten 160 Werktags-Journaldienststunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr pro Jahr im Verhältnis 1:1 durch Freizeitausgleich und die übrigen Journaldienststunden finanziell abgegolten werden sollen,
 - b) die ersten 80 Werktags-Journaldienststunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr pro Jahr im Verhältnis 1:1 durch Freizeitausgleich und die übrigen Journaldienststunden finanziell abgegolten werden sollen oder
 - c) alle Journaldienststunden finanziell abgegolten werden sollen.
- (2) Teilzeitbeschäftigten stehen dieser Zeitausgleich und das damit zusammenhängende Wahlrecht aliquot zu. Für die Abgeltung der Journaldienste von Teilzeitbeschäftigten ist die jeweilige Arbeitswoche maßgeblich, sodass bei Erfüllung einer 40-StundenWoche durch verlängerte Dienste ab der 40. Stunde die Entgeltregeln wie bei Vollbeschäftigung anzuwenden sind.
- (3) Dieses Wahlrecht kann jährlich, jeweils für das Folgejahr geändert werden. Entsprechende Meldungen haben bis jeweils bis 1. Oktober zu erfolgen. Erfolgt keine Meldung, dann gilt die Regelung des vorangegangenen Jahres auch im jeweils nächsten Jahr. Zeitguthaben über 480 Stunden werden per Jahresende ausbezahlt.

Dienstplangestaltung und Diensterteilung

§ 14.

- (1) Für jede Organisationseinheit des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck ist ein Dienstplan und auf Grundlage des Dienstplans monatlich eine Diensterteilung zu erstellen.
- (2) Die genaue Lage der Normalarbeitszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Tage der Woche ist nach Maßgabe klinischer Notwendigkeit für jede Organisationseinheit des Klinischen Bereichs gesondert festzulegen.
- (3) Die Erstellung des Dienstplans und der Diensterteilung obliegt namens der Medizinischen Universität Innsbruck dem/r Leiter/in der Organisationseinheit und ist mindestens einen Monat im Voraus auszuhängen.
- (4) Die Diensterteilungen sind in der betreffenden Organisationseinheit aufzulegen oder an sichtbarer, für alle Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte zugänglicher Stelle anzuschlagen.

§ 15.

- (1) Bei Erstellung der Dienstpläne und Diensterteilungen ist auf etwaige Kinderbetreuungspflichten der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte Rücksicht zu nehmen.
- (2) Bestehen im Rahmen der Krankenanstalt Kinderbetreuungseinrichtungen des Krankenanstaltenträgers oder werden solche errichtet, so wird sich die Medizinische Universität Innsbruck um die verstärkte Berücksichtigung der vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung erfassten Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte bei Vergabe der Kinderbetreuungsplätze bemühen. Die Medizinische Universität Innsbruck wird sich bemühen, ausreichend verfügbare, ganzjährig geöffnete Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kinderbetreuungsaufgaben der Mitarbeiter/innen zu unterstützen.
- (3) Ein gleichzeitiger Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Kostenbeteiligung bei der Kinderbetreuung zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs mit gleicher Laufzeit wie die gegenständliche Betriebsvereinbarung wird von den Verhandlungspartnern vereinbart.

Schlussbestimmungen

§ 16.

Bestimmungen in Gesetzen, Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die für die Ärztinnen/Ärzte im Vergleich zu dieser Betriebsvereinbarung günstiger sind, werden durch diese Betriebsvereinbarung nicht berührt.

§ 17.

Diese Betriebsvereinbarung ist im Bereich jeder Organisationseinheit des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck aufzulegen und an sichtbarer, für alle Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte zugänglicher Stelle anzuschlagen.

§ 18.

Für die Gültigkeit dieser Betriebsvereinbarung nach dem 1.1.2010 ist Voraussetzung, dass über die Arbeitszeitaufzeichnung für die Beamtinnen und Beamten, die der Medizinischen Universität Innsbruck zugewiesen sind, und für Angestellte der Medizinischen Universität Innsbruck eine rechtsgültige Vereinbarung zur Arbeitszeitdokumentation gem. § 7 Abs. 5 dieser Vereinbarung abgeschlossen sein muss.

Innsbruck, am 18. Dezember 2009

Für die Medizinische Universität Innsbruck:

tit. A. Univ.-Prof. Dr. Doris Balogh
Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung

Rektor Univ. Prof. Dr. Herbert Lochs
(gem. Beschluss des Rektorats vom 9.12.2009)

Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal:

(A. Univ. Prof. Dr. Martin Tiefenthaler)
Vorsitzender

Die Ärztevertreter/in gemäß § 34 UG 2002:

(Ass.-Prof. Dr. Rosa Bellmann-Weiler)
(A. Univ.-Prof. Dr. Thomas J. Luger)
(A. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Hilbe)
(A. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Luef)
(A. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter)

Billigende Kenntnisnahme der Österreichischen Ärztekammer und der Ärztekammer für Tirol

(VP Dr. Harald Mayer, Obmann der Bundeskurie angestellte Ärzte)
(VP Dr. Ludwig Gruber, Obmann der Kurie der angestellten Ärzte)

**62. Änderung des Entwicklungsplans der Medizinischen Universität
Innsbruck 2006 – 2009**

Der Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 16.5.2006, Studienjahr 2005/2006, 26. Stück, Nr. 116, i.d.g.F., wird auf Vorschlag des Rektorats vom 4.6.2009 nach Zustimmung des Senats in seiner Sitzung vom 1.7.2009 gemäß § 25 Abs 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002 und nach Genehmigung des Universitätsrates in seiner Sitzung vom 11.12.2009 gemäß § 21 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 wie folgt geändert:

Abschnitt II. Spezieller Teil, Punkt 7. „Personalentwicklung in den Schwerpunkten“, wird wie folgt ergänzt:
„*sofort zu realisierende Professuren: Experimentelle Orthopädie, Klinische Immunologie und Infektiologie*“

Für das Rektorat
Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor

63. Neuverlautbarung (Druckfehlerberichtigung) der Bestellung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, ursprünglich verlautbart im Mitteilungsblatt am 16.12.2009, 9. Stück, Pkt. 49

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 2.12.2009 gemäß § 42 Abs 1 und 2 UG 2002 idgF auf Vorschlag des AKGI einstimmig folgende Mitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für die Funktionsperiode 2010 bis 2012 entsendet:

Mitglieder

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Margarethe Hochleitner
Ass. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Abfalter
Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Mag.^a Judith Lechner
Dr.ⁱⁿ Mag.^a Petra Obexer
Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elfriede Ruttmann-Ulmer
Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Maria Rettenbacher
MMag.^a Liliana Dagostin
Elisabeth Richter
Victoria Yushenko

Ersatzmitglieder

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Kress
Dr.ⁱⁿ Birgit Mosheimer
Univ.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Mag.^a Brigitte Kircher
Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Brunner
Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Mag.^a Iris Elisabeth Eder
Dr.ⁱⁿ Fabiola Cartes Zumelzu
Dr.ⁱⁿ Nadia Adam
Mag.^a Barbara Tschann
Eva Mayrgündter
Daniela Trimmel

Für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Joannidis
Vorsitzender
